

ZBB 2016, 354

AEUV Art. 18 Abs. 1, Art. 267, 344

EuGH-Vorlage zu Schiedsklausel in bilateralem Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten

BGH, Beschl. v. 03.03.2016 – I ZB 2/15 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2015, 704 (LS)), EWiR 2016, 419 (Fölsing) =
ECLI:DE:BGH:2016:030316BIZB2.15.0 = WM 2016, 1047

Vorlagefragen:

- 1. Steht Art. 344 AEUV der Anwendung einer Regelung in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitglied-**

ZBB 2016, 355

staaten der Union (einem sog. unionsinternen BIT) entgegen, nach der ein Investor eines Vertragsstaats bei einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Vertragsstaat gegen letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, wenn das Investitionsschutzabkommen vor dem Beitritt eines der Vertragsstaaten zur Union abgeschlossen worden ist, das Schiedsgerichtsverfahren aber erst danach eingeleitet werden soll?

Falls Frage 1 zu verneinen ist:

- 2. Steht Art. 267 AEUV der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?**

Falls die Fragen 1 und 2 zu verneinen sind:

- 3. Steht Art. 18 Abs. 1 AEUV unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?**